

# **Merkblatt**

**Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,  
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen  
(für Veranstalter und Standbetreiber)**

**Brandschutzordnung**



## **1 Vorbestimmung:**

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein Konzept, unter Federführung des zuständigen Fachamtes, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 27 BHKG zu prüfen.

Die entsprechende Anordnung ist durch das federführende Fachamt, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch das Fachamt zu prüfen. *(siehe Anlage Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich)*

## **2 Rechtsgrundlagen und Hinweise:**

Bauordnung NRW (BauO NRW)

- Technische Baubestimmungen
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“
- Versammlungsstättenverordnung
- Sonderbau VO NRW

Verordnung technischer Anlagen und die wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG)

Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV)

- Technische Regeln
- Arbeits-Sicherheits-Information (ASI 8.04 – Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie im stationären Betrieb)

## **3 Lageplan**

Der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr (Stadtverwaltung Erkelenz) ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl., sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

#### **4 Festlegungen im Lageplan**

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

#### **5 Freihaltung Zufahrten und Zugänge**

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) -Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig von Einbauten, Aufbauten und Gegenständen freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

#### **6 Zu- und Durchfahrten**

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von min. 3,50 m gegeben ist.

Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von min. 7 x 12 m zu bilden.

#### **7 Schutzstreifen**

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von min. 5 m Breite ständig von Einbauten, Aufbauten und Gegenständen freizuhalten.

#### **8 Sicherheitsabstände**

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von min. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden). durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind (Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt erforderlich):

- Stände mit geringer Brandlast
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

## **9 Fliegende Bauten**

Fliegende Bauten sind Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen neben Fahrgeschäften, Karussells, Achterbahnen etc. auch Tribünen, Festzelte sowie Bühnen bzw. Bühnenüberdachungen. Ausgenommen sind bestimmte Fliegende Bauten wie eingeschossige Zelte mit einer Grundfläche von weniger als 75 m<sup>2</sup> oder Bühnen einschl. Überdachungen bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m.

Fliegende Bauten bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, sie dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen.

Die Gebrauchsabnahme ist bei folgenden Fliegenden Bauten durchzuführen:

- Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5,0 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden (z. B. Hochgeschäfte, Karusselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder),
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup>,
- Tribünen, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup>,
- Tribünen, die Fliegende Bauten sind, für mehr als 100 Personen,

- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten ab einer Höhe von 5,0 m mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m.

Es ist darauf zu achten, dass zu den Fliegenden Bauten ein gültiges Prüfbuch im Original vorliegt. Der Aufbau von Fliegenden Bauten muss exakt nach den Vorgaben des Prüfbuches erfolgen.

Die Aufstellung Fliegender Bauten ist spätestens 3 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **10 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mindestens 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

## **11 Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

## **12 Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.)

## **13 Elektrische Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftl. Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem zuständigen Fachamt auf Verlangen vorzulegen.

## **14 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte**

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese

Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

## **15 Feuerlöscher**

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Fritteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Fettbrandlöscher in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

## **16 Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. Bei Verbrennungsöfen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

## **17 flüssiggasbetriebene Heizstrahler, Katalytöfen, etc.**

Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet

sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Heizstrahler und Katalytöfen sind immer mit einem Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherung zu betreiben. Bei Einsatz von Schlauchleitungen, die länger als 0,4 m sind muss zusätzlich eine Schlauchbruchsicherung vorhanden sein.

Terrassenheizstrahler und Gasfackeln müssen zusätzlich über Sicherheitseinrichtungen verfügen, welche die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät kippt. Dies können Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens (ggf. nachrüstbar) oder herstellereitig, integrierte Neigungsschalter mit Magnetventil oder Gas-Kippschutzventile im Bereich des Brenners sein.

Katalytöfen und Heizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Ständen, Zelten oder Räumen benutzt werden.

## **18 Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

**Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**

## **19 Flüssiggas, Sicherheitseinrichtungen**

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

Je nach Art und Anschluss des Flüssiggasverbrauchers müssen, bei gewerblicher Nutzung, die im Folgenden aufgelisteten Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.

- a. Bei Anschluss an Rohrleitungen und Schlauchleitungen bis maximal 0,4 m:
  - Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Druckanstieg, z.B.
    - Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung
    - Druckregelgeräte mit Sicherheitsabsperrventil (SAV) und Sicherheitsabblaseventil (PRV)
- b. Bei Anschluss an Schlauchleitungen länger als 0,4 m:

- Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg (siehe a.) und Schlauchbruchsicherung

Oftmals sind die Geräte im Auslieferungszustand nur für den privaten Gebrauch mit einem normalen Druckminderer ausgerüstet. Bei gewerblicher Nutzung ist eine Umrüstung entsprechend den oben genannten Anforderungen notwendig.

## **20 Kennzeichnung der Stände**

Die Marktstände sollten entsprechend der Anlage 2 gekennzeichnet werden. Dieses ermöglicht den Rettungskräften eine bessere Orientierung auf dem Veranstaltungsgelände und gibt Hinweise zu den individuellen Gefahren der einzelnen Stände.

## **21 Weitergehende Anforderungen**

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

## **22 Überwachung**

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

## **23 Brandsicherheitswachen**

Im Zuge der Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/ Betreiber.

Wird durch das zuständige Fachamt ein Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG angeordnet, werden hierfür Gebühren nach den örtl. Gebührensatzung erhoben.

## **24 Ansprechpartner**

Herr Helmut van der Beek 02431 / 85 701

Herr Markus Lohmann 02431 / 85 704

[vorbeugender-brandschutz@erkelenz.de](mailto:vorbeugender-brandschutz@erkelenz.de)

## Anlage 1

### Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

|  |   |
|--|---|
| Temporäre Nutzungsänderung, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä. | Stadt Erkelenz, Hochbau- und Bauordnungsamt   |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung                                       | Ordnungsbehörde, Polizei  |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG                             | Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei   |
| Lebensmittelüberwachung  | Veterinäramt  |
| Gewerberecht   | Ordnungsamt   |
| Brandsicherheitswache  | Anordnung:<br>Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde<br>Durchführung:<br>Öffentliche Feuerwehr, oder Veranstalter nach den Vorgaben des BHKG § 27 |
| Rettungsdienst   | Träger des Rettungsdienstes   |
| Sanitätsdienst (privatrechtlich)   | Anordnung:<br>Ordnungsbehörde<br>Durchführung:<br>Qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter                   |
| Verkehrssicherung  | Ordnungsamt   |
| Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke                                       | Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt  |
| Sicherung des Veranstaltungsbereiches                                    | Veranstalter  |
| Flächenvergabe öffentlicher Flächen                                      | Ordnungsamt   |

Anlage 2

|   |   |
|---|---|
|  <b>110</b><br>Polizei |  <b>112</b><br>Feuerwehr /<br>Rettungsdienst |
|---|---|

Stand  
Nr.: **008**

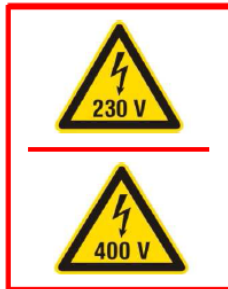
**Veranstaltung**  
**Ort der Veranstaltung**

|   |  |   |  |   |
|---|--|---|--|---|
|  | <br> |  |  | <br>Löschdecke |
|---|--|---|--|---|

## Erklärung:



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über einen geeigneten Feuerlöscher/Fettbrandlöscher verfügt.



Diese(s) Zeichen ist/sind anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Stromanschluss verfügt, z.B. über elektrische Beleuchtung oder elektrisch betriebene Kochmöglichkeiten etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Lagerung und Benutzung von Gas (Gasflaschen) verfügt, z.B. mit Gas betriebene Kochmöglichkeiten etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Stellen mit offenem Feuer verfügt, z.B. Kohlegrill, Feuerstellen, Schmiedevorführung etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über eine Löschdecke verfügt.